

Tagung vom 28. bis 30. November 2003 in Bad Boll:
Das Kreuz mit dem Kopftuch – Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts
Samstag, 29.11.03 von 9.00 bis 10.30 Uhr

„Ihre Schönheit nicht zur Schau stellen“
Warum ich als Muslima für das Kopftuch in der Öffentlichkeit bin
Beitrag von Iyman Salwa Alzayed (Lehrerin)

Der Titel, zu dem ich auf dieser Tagung zu Ihnen sprechen darf, lädt nicht nur dazu ein, das Thema historisch, gesellschaftspolitisch, rechtlich, kulturell, religiös oder soziologisch zu behandeln. Schon der Titel nimmt deutlich Bezug auf meine Person, als eine Frau muslimischen Glaubens, und hat sich hiermit auch gleichzeitig eine Lehrerin ausgesucht, die seit Jahren anstrebt, ihrem Beruf nachzugehen bei gleichzeitiger Bekleidungsgehnheit, die Haare zu bedecken – und dies seit nunmehr 15 Jahren. Somit möchte ich es durchaus wagen, im letzten Teil meines Vortrags auch Persönliches mit einfließen zu lassen, wohl wissentlich der transportierten Transparenz, die dem allgemeinen Diskurs nicht nur subjektive Lebensgeschichte beimischt, sondern durchaus auch Angriffsfläche für Kritik bietet.

Lassen Sie mich in Kürze verschiedene Perspektivwechsel vornehmen, die mir in Gesprächen über die Kopftuch-Frage von Klärungsrelevanz zu sein scheinen:

I. Eine historische Sicht

Allgemein bekannt ist, dass die Kopfbedeckung, insbesondere die der Frau, durch alle Jahrtausende ihre Runde gemacht hat. Die Interpretationen der „Lesart“, warum Frauen in welchen historischen Zusammenhängen den Stoff zum Bedecken ihrer Haare wählten, reduzieren sich bei heutigen WissenschaftlerInnen in erster Linie auf eine vom Manne erzwungene Doktrin, der die Frau sich zu beugen hatte; somit soll das Kopftuch im Diskurs vorangegangener Jahrtausende als Symbol der Unterordnung der Frau unter den Mann verstanden werden. Dass die Bekleidungsgehnheit „mit Tuch“ auch in Gesellschaften vor-monotheistischer Prägungen zu finden war, gibt ihnen Anlass zu der Vermutung, dass ein direkter Zusammenhang zu einer Religion, bzw. zu Gott nicht ableitbar ist.

Derartige Interpretationen gehen von der Prämisse aus, dass die Frauen in der Vergangenheit prinzipiell und allesamt gern auf die Kopfbedeckung verzichtet hätten, doch ob ihrer schwächlichen Lage keine Chancen auf Umsetzung ihrer Bedürfnisse sahen.

So sieht sich die moderne Frau als weitestgehend „befreite“ Frau verstanden, die über das treffsichere Urteilsvermögen verfügt, auf welche Weise zwischenmenschliche Umgangsformen sich an Äußerlichkeiten festmachen lassen, um daraus in einem weiteren Schritt einseitige Herrschaftsverhältnisse ableiten zu können.

Diese Interpretation blendet jüngste besorgniserregenden Erscheinungsformen, wie z.B. Essstörungen bei nahezu jeder dritten Frau, unhinterfragt aus und ignoriert auch heute noch existente geschlechtsspezifische Bekleidungsgehnheiten (z.B. Bikini-Badehose, Rock-Hose u.ä.), die dann - nach obiger Logik - rudimentäre Überreste von Herrschaftssymbolen darstellen müssten, die „befreite Frauen“ schon längst überwunden haben müssten. Dabei wird stillschweigend vorausgesetzt, dass moderne Frauen auf dem Weg ihrer Befreiung kein wesentlicheres Anliegen verfolgen dürften, als es dem Manne gleich (im Sinne von „identisch“) zu machen. Frauen, die für die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau eintreten (, zu denen ich mich zähle), aber nicht im erwarteten („identischen“, bzw. subjektiv bejahten) Sinne mit dem „äußeren Erscheinungsbild“ kompatibel sind, wird generell ein

emanzipatorisches Anliegen abgesprochen, indem ihnen unhinterfragt historisch überkommene Rollenzuschreibungen oktroyiert werden.

Als wirksamste Methode, von der Widersprüchlichkeit der Fremdzuschreibungen und Selbstverständnisse der Kopftuchträgerinnen verschont zu bleiben, hat sich der kompromisslose Ausschluss vom Arbeitsmarkt erwiesen, der letztlich selbst aktiv produziert, nämlich einseitige Abhängigkeitsverhältnisse, die er ursprünglich als Legitimationsgrund für den Ausschluss angeführt hatte.

II. Eine gesellschaftspolitische Sicht

Spätestens seit der „islamischen“ Revolution im Iran, mit der auch die zwangsweise Einführung der Körperverhüllung für Frauen einherging, wird von engagierten Frauenrechtlerinnen immer wieder auf den unterdrückerischen Symbolgehalt des Tuches hingewiesen.

Hier, meine ich, wird zurecht die Herrschaftsdoktrin eines Staates angeprangert, die von einem Teil ihrer Bürger einseitige Bekleidungszwänge unter Strafe einfordert, ohne das individuelle Recht auf positive und negative Religionsfreiheit zu berücksichtigen und ohne der Entscheidungsfreiheit des Menschen für oder gegen eine Religion Raum zur Entfaltung einzuräumen. Nahezu „uniformiert“ soll ein Teil der Bürger (und in diesem Fall nur die Frauen!) Religiosität heucheln, zur Beruhigung der Gemüter der übrigen Bürger, so drängt sich zumindest dem Außenstehenden der Eindruck auf.

Ich spreche mich vehement gegen eine derartige Zwangsanordnung für das Tuch aus! Diese Ablehnung lässt mich auf der anderen Seite aber nicht Maßnahmen, wie z.B. in der Türkei, gutheißen, nach denen von heute auf morgen mehr als 50.000 Studentinnen, viele von ihnen inmitten der letzten Prüfungen vor Abschluss ihres Studiums, z.B. der Medizin, unter Zuhilfenahme militärischen Einsatzes, die Teilnahme an Abschlussprüfungen versagt wurde, weil sie nicht bereit waren, ihre Haare zu zeigen.

„Unterdrückt“ ist die Frau, hier wie dort, der zwanghaft von außen, ob seitens des Staates, des Ehemannes oder des Vaters, vorgeschrieben wird, wie sie sich zu kleiden, was sie zu zeigen, bzw. was sie zu verstecken hat. Nicht das Tuch unterdrückt sie, sondern die zwanghafte Vorschrift, es tragen zu müssen, bzw. es nicht tragen zu dürfen, wenn sie nicht Strafe erleiden möchte.

III. Eine rechtliche Sicht

In diesem Zusammenhang beschränke ich mich auf die Bundesrepublik Deutschland, die mit Wirkung des BVerfGerichts-Urteils vom 24.09.03 folgende Interpretation des grundgesetzlichen Rahmens geprägt hat:

- Es ist die Aufgabe des BVerfG (anders als das BVerwG) über **Auslegung und Anwendung der GG Art** zu entscheiden.
- Nach eingehender Prüfung fällt das Kopftuch einer Lehrerin unter den Schutzbereich des Art. 4, weil es das Befolgen einer Bekleidungsgehnheit aufgrund eines religiösen Gebots zum Ausdruck bringt = Glaubensfreiheit
- Die Nichteinstellung der Lehrerin aufgrund ihres Tragens eines Kopftuches verletzt Art. 33 Abs. 2 u. 3 und Art. 4 Abs. 1 u. 2 des GG, welche nicht nur die Erlaubnis zu glauben oder nicht zu glauben umfasst, sondern auch die Erlaubnis zum öffentlichen

Glaubensbekenntnis, also den **Glauben bekunden zu dürfen** → als ein vorbehaltlos gewährtes Recht

- Der Zugang zu öffentlichen Ämtern, der sich durch Eignung, Befähigung und Leistung erschließt, hat ein gleicher Zugang zu sein, der subjektive Zulassungsbeschränkungen verbietet: „Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“
 - Die Neutralität des Staates in Glaubensdingen fordert die Gleichheit der Bürger, d.h. der Staat darf keine Identifikation mit einer bestimmten Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft vornehmen, also auch keine Bevorzugung oder Benachteiligung zum Ausdruck bringen, um den Frieden in der Gesellschaft nicht zu gefährden.
 - Eltern haben keinen gleichberechtigten Anspruch auf das Verschont-Werden von religiösen Bekenntnissen, vielmehr genießen Schulen hier eine eigene Gestaltungsmöglichkeit (Länderfreiheit).
 - Öffentliche Schulen haben kein Recht, von kultischen Glaubensbekundungen verschont zu bleiben. Art. 4 gewährt ja gerade dort Schutz, wo wir uns nicht in privaten Bereichen bewegen, sondern in öffentlichen.
 - Bzgl. der Wirkung des Kopftuchs auf die Schüler haben die Forschungsergebnisse gezeigt, dass das Kopftuch nicht aus sich heraus als religiöses Symbol zu verstehen ist, vielmehr kann das Kopftuch als Kürzel für sehr unterschiedliche Ausdrucksweisen stehen, wie z.B.:
 - Tradition
 - Fundamentalismus
 - Bewahren der religiösen Identität in der Diaspora
 - Selbstbestimmte Integration
- Die Reduktion auf eine Lesart ist nicht zulässig, was eine zwangsläufige Verletzung des Art 3 (2) GG „Gleichberechtigung“ nicht rechtfertigt.

→ Die Herleitung eines **allgemeinen Eignungsmangels** entbehrt der rechtlichen Grundlage.

Das BVerfG **hebt** die Urteile des Baden-Württembergischen Landesgerichts, Oberlandesgerichts und des BVerwG **auf** und verkündet: „Das Tragen des Kopftuches bei einer Lehrerin stellt keinen Eignungsmangel dar, so dass der Einstellung einer Kopftuch tragenden Lehrerin in das Beamtenverhältnis nichts entgegen spricht.“

- Dem Landesgesetzgeber soll es aber unbenommen bleiben, seine jeweilige Auslegung selbst vorzunehmen, und seine jeweiligen Schranken selbst zu formulieren, indem neue Gesetze verabschiedet werden. Generell sollte dabei
 - die Notwendigkeit und das Ausmaß einer grundgesetzlichen Einschränkung **öffentlich** bewegt werden,
 - der Dialog gesucht werden,
 - berücksichtigt werden, dass z.B. eine Regelung **in Form einer Dienstpflicht**, im Unterricht auf das Kopftuch zu verzichten, zu stark in das Grundrecht auf religiöse Bekenntnisfreiheit eingreift,
 - bedacht werden, dass eine so starke Beschränkung von Art. 4 Abs. 1 u. 2 **gesetzlich** nur dann zu rechtfertigen wäre, wenn sie auf alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dieselbe Anwendung fände.
-

Frau Schavan hat nun folgenden Entwurf auf den Weg gebracht: „Lehrkräfte dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche, äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, **die Neutralität des Landes** gegenüber Schüler und Eltern **oder den** politischen, religiösen oder weltanschaulichen **Frieden zu gefährden oder zu stören...**“ (weiter heißt es, insbesondere sei ein äußeres Verhalten unzulässig, welches) „... den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Person **gegen Menschenwürde, Gleichberechtigung der Menschen, Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung** auftritt.“

Ihr Rechtsberater, Herr Kirchhof (Prof. für Öff. Recht an der Uni Tübingen und Beteiligter an dem Entwurf) äußert sich wie folgt: „**Entscheidend ist** dabei, welchen **Eindruck der außen stehende Bürger** hat....Wir wollen eine generelle Regelung machen, denn das Problem hat weite Dimensionen.“

Dazu Anette Schavan: „Die äußere Bekundung christlich-abendländischer Werte (Kreuz, Nonnenkopftuch, Kippa) ist Grundlage der Erziehung und soll von dieser Regelung **nicht betroffen sein.**“

Der Entwurf wurde von der CDU-Landtagsfraktion einstimmig gebilligt.

Die GEW-Bundesvorsitzende Eva-Maria Stange dazu: „Solange wir keine strikte Trennung zwischen Schule und Kirche in Deutschland haben, gebietet es die Toleranz, dass sowohl christliche wie andere Symbole von verfassungsrechtlich zulässigen Religionen in Schulen erlaubt sind.“

In Deutschland tragen Frauen – rechtlich gesehen – das Kopftuch freiwillig. Wenn wir muslimische Frauen stärken wollten, sollten wir ihre Rechte ausbauen und gegen ihre Männer durchsetzen. Nicht dadurch lassen sie sich emanzipieren, indem wir ihnen das Recht auf Religionsfreiheit nehmen (oder Alternative: Berufsverbot). Auch Nonnen verbietet man an staatlichen Schulen nicht das Kopftuch, und schon gar nicht mit der Begründung, weil katholische Männer ihnen das Priesteramt untersagen und damit ihre Gleichberechtigung in Frage stellen....

IV. Eine kulturelle Sicht

Als ein deutsches „Kind vom Lande“ bin ich im Schaumburger Raum (Niedersachsen) noch inmitten von Tanten aufgewachsen, die selbst beständig mit Kopftüchern bekleidet waren. Oben erwähnte WissenschaftlerInnen sind auch hier geneigt, diesen Frauen Unselbstständigkeit und Unterdrückung zu attestieren, doch lassen Sie mich in Erinnerung rufen, dass viele dieser Frauen zu einem großen Teil ihre Männer bereits in jungen Jahren (häufig im Krieg) verloren hatten, meistens viele Kinder allein durchzubringen hatten und den Überlebenskampf mit unermüdlichem Engagement und Anstrengungen auf sich genommen haben. Diesen Frauen „Unselbstständigkeit und Unterdrückung“ zu unterstellen, klingt in meinen Ohren anmaßend und dem Kern nicht im Geringsten gerecht werdend. Letztendlich ist die Frage noch nicht überzeugend beantwortet, ob selbstbewusste, freie Frauen zwangsläufig und immer zu denselben Forderungen und Ausdrucksweisen gelangen müssen oder ob Freiheitsbestrebungen durchaus auch in unterschiedliche Gewänder gekleidet sein können?

Ich sprach bereits davon, dass meine Sozialisation als „Deutsche“ sich innerhalb einer traditionellen deutschen Familie vollzogen hat, übrigens mit einer ihrer Zeit weit voraus eilenden emanzipierten Mutter.

Schauen wir einmal in den Alltag all der in Deutschland lebenden Familien mit Migrationshintergrund, so nehmen wir ein buntes Gemisch von Frauen, mit und ohne Kopftuch, wahr, die sich nur schwerlich kategorisieren lassen. Generell sollte davon ausgegangen werden, dass die Frauen, die in Deutschland ein Kopftuch tragen, dieses aus „freien Stücken“ tragen. Ich meine einen deutlich schwindenden Einfluss „autoritärer Vaterfiguren“ zu erkennen und begrüße diese Entwicklung außerordentlich. Dank der stärkenden Unterstützung der Umgebung, die zunehmend sensibler auf subtile Arten von Unterdrückung reagiert und konkrete Unterstützungshilfen anbietet (z.B. Frauenhäuser, Soziale Beratungseinrichtungen, alternative Wohngruppen, etc.), konnte eine auf Autorität und Gewalt basierende Männer-Dominanz zunehmend mehr zurückgedrängt werden, obwohl ich mir noch existenter Missstände wohl bewusst bin, die in der Regel auf dem Rücken der Frauen und Töchter ausgetragen werden, die in ihren emanzipatorischen Bestrebungen unbedingt unserer Unterstützung bedürfen. Eine „Unterstützung“, die sich aber nicht am äußeren „erwarteten Erscheinungsbild“ festmacht (und somit nur eine Dominanz durch eine andere hineinprojizierte ablöst), sondern eine Unterstützung, die das Individuum in seinen jeweiligen eigenen Sichtweisen ernst nimmt und somit eine Unterstützung in der Umsetzung des jeweiligen individuellen Strebens anbietet. Dies kann in einem Fall „Unterstützung in der Umsetzung der Bekleidung ohne Kopftuch“ wie in einem anderen Fall „Unterstützung in der Umsetzung der Bekleidung mit Kopftuch“ bedeuten – ausgehend von der jeweiligen Innensicht des Individuums. Nur eine gleichmäßig engagierte Unterstützung, unabhängig der Richtungsweise, kann mich von der neutralen Haltung eines „Freundes, der **mein** Bestes will“, überzeugen. Schließlich soll keine Missionsarbeit geleistet werden, sondern, ähnlich wie schon die Väter der Psychoanalyse forderten, der Einzelne soll Unterstützung in der Umsetzung seines jeweils frei gewählten Weges erhalten, nicht der Weg in eine vorgegebene Richtung soll aufgezwungen werden. Ich bin mir darüber im Klaren, dass mein Verständnis von einer „freundschaftlichen Begleitung“ ein wahrhaft freies und selbstbewusstes Gegenüber erfordert, das durch verinnerlichte Reife zur freien Entscheidung gelangt ist, die nicht transplantierbar ist, sondern selbst beständig errungen werden will.

V. Eine religiöse Sicht

In Würde raubender Unbekümmertheit sehe ich das öffentliche Interesse massenmedialer Repräsentanz daran reifen, Werturteile über die Kopftuch-Motivation zu produzieren und in die Bevölkerung hineinzuprojizieren, die jegliches Feingefühl und Einfühlungsvermögen vermissen lassen. Nahezu beständig lassen sich die Auswirkungen gezielter Öffentlichkeitsarbeit durch Stimmen in der Bevölkerung vernehmen, die, ungeachtet ihrer fehlenden Kenntnisse über die Religion Islam, sich dennoch aber als „Islam-Experten“ erleben und Behauptungen zur Wahrheit erheben, was im Koran steht und was nicht im Koran steht, und wie man dieses oder jenes Phänomen zu deuten habe. Namhafte „Islam-Experten“ sind an diesen mannigfachen fehlgedeuteten Fremdzuschreibungen im Hinblick auf die muslimische Bevölkerung nicht ganz unschuldig – überschreiten sie doch beständig das selbstverständlich Bejahte, dass nur die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft selbst befugt ist, ihre jeweilige eigene Sicht zu definieren. So lassen sich nirgends so viele Fremdzuschreibungen wie im Kontext Islam finden und nirgends klaffen die Fremdzuschreibungen von den jeweiligen Innenansichten der Bekennenden so weit auseinander wie hier. Begünstigt wird der Nährboden dieses Missklangs durch traditionell überfrachtete Einwandererfamilien, die häufig in Unkenntnis ihrer Religion viele ihrer „mitgebrachten“ Traditionen für „religiös“ halten und somit manchen der Vorurteile (z.B. in

Richtung „Unterdrückung der Frau“) durch traditionell unreflektierte Rollenverständnisse Vorschub leisten. So wird die Beurteilung der Religion Islam in Deutschland in erster Linie an der „Beobachtung“ von Migrantenfamilien verifiziert, in der Regel an subjektiv und willkürlich herausgegriffenen Einzelbeispielen, die durch die Brille des jeweiligen Betrachters noch einmal eine Eigendynamik innerhalb der Interpretation erfahren – kein befriedigender Umstand, wenn mangels wissenschaftlich fundierter Kenntnisse spekulative Behauptungen zur unhinterfragten „Wahrheiten“ mutieren!

In Erwähnung der Tatsache, dass Übersetzungen aus dem Arabischen ins Deutsche (bis auf vereinzelte Ausnahmen) nicht existieren, kann die gesamte islamische Theologie im öffentlichen Diskurs nahezu komplett ignoriert werden. Welche Position sie hier zum Thema „Kopftuch“ einnimmt, könnte evtl. von Klärungsrelevanz sein, zumal auch in diesem Zusammenhang viel spekuliert wird: Aus religiöser Sicht herrscht Konsens über ein Bekleidungsverständnis, das der gläubigen Frau nahe legt, ihre Haare nur einem „ausgewählten Personenkreis“ in all ihrer Schönheit zu zeigen. Man beachte hier das Wort „gläubige“, denn nicht jede Frau möchte oder kann nach dem Bekenntnis des Islam als „Gläubige“ leben. Der Mensch, ob Mann oder Frau, ist aus islamischer Sicht ein vollkommen freies Wesen in seiner/ihrer Entscheidung für oder gegen einen Glauben oder eine sonstige Weltanschauung – und diese Entscheidungsfreiheit darf ihm/ihr von niemandem geraubt werden, gerade diese macht ja die menschliche Würde aus. Somit steht es auch niemandem zu, ihr, der Frau, bestimmte Verhaltensweisen aufzuzwingen; sie ist diejenige, die sich für oder gegen etwas entscheidet. Denn schließlich ist sie es auch, die Verantwortung trägt für ihr Tun.

VI. Eine soziologische Sicht

Mittlerweile zweifelt wohl niemand mehr daran, dass Deutschland eine multikulturelle, multireligiöse Gesellschaft ist oder zumindest zunehmend wird. Damit verbundene Ängste und Hoffnungen haben immer wieder hitzige Debatten ausgelöst, begleitet von der Suche nach adäquateren Begrifflichkeiten, um das friedliche Zusammenleben auch begrifflich besser stützen zu können. Manche bevorzugten statt „multi....“ das „inter.....“, um der Verwobenheit des Einzelnen mit der Gemeinschaft mehr Ausdruck zu verleihen. Längst wird die Bedeutung des Zusammenwachsens „zu einer Gemeinschaft“, mit der der Einzelne sich im Positiven zu identifizieren versteht, erkannt. „Integration“ wurde noch in Zeiten der „Leitkultur-Debatten“ als „Assimilation unter maximaler Bereitschaft der Aufgabe seiner individuellen Identität“ verstanden und dementsprechend einzufordern versucht. Wohl war es die in uns Menschen angelegte „Vernunft“, die derartigen Äußerungen schnell Einhalt geboten hat, so dass wir rückblickend feststellen können, dass niemand ernsthaften Schaden an den damaligen Diskussionen genommen hat, allenfalls haben ihre energischsten Verfechter ein wenig von ihrer Glaubwürdigkeit eingebüßt. An ihre Stelle sind nun zunehmend mehr Gehör findende Stimmen von Integrationsverständnissen getreten, die ebenso zielstrebig Integration einfordern wie ihre Vorgänger, allerdings gleichzeitig die Notwendigkeit des Einräumens eines würdevollen Umgangs unter „Beibehaltung der jeweils eigenen Identität(, sei sie nun religiöser oder weltanschaulicher Prägung) erkannt haben.

Hier in der Gesellschaft eine Plattform zu schaffen, dessen Fundament eine angstfreie Begegnung unterschiedlichster Persönlichkeiten ermöglicht, in gegenseitigem Respekt voreinander und in großzügiger Wertschätzung des jeweiligen Würde-Verständnisses des Gegenübers, bei gleichzeitigem Erstarken einer globalen Gemeinschaftsverbundenheit, ist die große Herausforderung der Zukunft.

Schule kann in diesem Zusammenhang als optimaler Schon- und Übungsraum verstanden werden, die heranwachsenden Generationen auf die dafür erforderlichen Haltungen von Respekt, Anerkennung und Toleranz (insbesondere gegenüber Nicht-Bejahtem) vorzubereiten. „Schonraum“ insofern, als unter der Obhut und Anleitung des Lehrers unsoziale Verhaltensweisen, dem Frieden und der sozialen Ordnung zuwider laufende Umgangsformen durch Ausgleichshandlungen korrigiert und über längere Sicht auch bestenfalls kuriert werden können. Unabdingbarer „Übungsraum“ aber insofern, als nur durch die zugelassene Vielfalt, die gleichwertige Begegnungsmöglichkeit von Bekenntnissen und Weltanschauungen, dargeboten durch die Fülle sich begegnender, kommunizierender Einzelidentitäten, erst die Plattform geschaffen wird, auf der „Fremdheit“ und „Andersartigkeit“ erfahrbar, erlebbar werden und eventuell entstehende Konflikte nicht durch Vermeidungsstrategien unterdrückt werden, sondern Raum zum Zulassen vorfinden, um auf diesem Wege **zu friedlichen Umgangsformen** zu gelangen. Wenn nicht in der Schule, wo sonst, sollen die heranwachsenden Generationen diese Umgangsformen lernen?

VII. Eine persönliche Sicht

Die Einordnung des Kopftuches als "Symbol" ist meiner Einschätzung nach bereits die Ursache fataler Fehlurteile. Das Kopftuch – als Kleidungsstück der muslimischen Frau – stellt einen Teil der religiösen Glaubenspraxis dar, indem es (geeigneter als andere Kopfbedeckungen) die Funktion erfüllt, Teile ihres Äußeren zu bedecken, die die Frau als mündiger Mensch (und selbstbestimmt entschieden!) „zu bedecken wünscht“. Jedes Ideologisieren läuft dem Recht der Frauen **auf Selbstbestimmung als mündige Menschen** zuwider.

Haben sich die Kopftuch-Gegnerinnen, wie Alice Schwarzer u.a., einmal Gedanken darüber gemacht, wie sehr sie selbst Handlangerinnen von Unterdrückung werden? Sie wollen gerade jene Kopftuch tragenden Frauen, die durch ihren signalisierten Wunsch nach Berufstätigkeit ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben zu verwirklichen anstreben, dazu zwingen, für den Preis der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt ein Kleidungsstück ersatzlos abzulegen, oder aber, sollten sie sich der Preisgabe verweigern, in Abhängigkeitsverhältnissen zu ihren Ehemännern, Familien oder dem Staat in einem unselbstständigen Leben zu verharren. Auf diese Weise wird das Aussehen der Frau (hier: „mit Kopfbedeckung“) zur Werbeträgerin ihrer eigenen Weltanschauung (dort: Definitionsmonopol „Mündigkeit“) funktionalisiert. Dieses Fremd-Funktionalisiert-Werden lässt sich auch auf andere Weltanschauungsmonopole übertragen:

Fanatische Prediger von Laizismus-Visionen, die Religionen prinzipiell ins Private verbannen trachten, toben sich auf jene Weise am Kopftuch der Muslima aus, indem sie den edlen Wertekonsens der Menschenrechte in punkto Menschenwürde, Gleichberechtigung, Freiheitsgrundrechte und demokratische Grundordnung bedroht zu sehen vorgeben.

Beschämender Weise, so stellt der Rechtsberater der baden-württembergischen Kultusministerin fest, interessiert in diesem Zusammenhang nicht die realistische Bedrohung aufgrund tatsächlicher Ablehnung der oben genannten Werte: Selbst wenn wir es bei dieser Kopftuch-Trägerin mit einer zutiefst überzeugten Verfechterin all dieser Werte (Menschenwürde, Gleichberechtigung, Freiheitsgrundrechte, demokratische Grundordnung) zu tun haben, wovon all mein Leben und auch 20 Seiten Zeugnis-Material zeugen, so hat das, mit den Worten Herrn Kirchhofs gesprochen, nicht weiter zu interessieren, da der Eindruck des außen stehenden Bürgers über ihre (in diesem Fall „meine!“) Wertvorstellungen zur Beurteilung (bzw. Verurteilung) befugt wird.

Gab es vor nicht all zu langer Zeit nicht bereits ähnliche Stimmungen im deutschen Staate, die dann den Auftakt zu Ausschreitungen größeren Übels einleiteten?

Abschließend möchte ich nicht versäumen, ihnen einen Einblick in den Alltag einer Lehrerin mit Kopftuch zu gewähren:

Curriculum Vitae:

- 1977 – 82 Studium an der Universität Hannover, Fachbereich Erziehungswissenschaften: Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Fächer Kunst und Deutsch (1. Staatsexamen)
 - 1985: 2. Staatsexamen im Hauptschulbereich (Ausbildungsseminar Celle)
 - 1987 – 91 Tätigkeit als Lehrerin an staatlichen Schulen (u. a. in christlicher Trägerschaft)
 - 1988 finden erste Beschäftigungen literarischer Art mit dem Islam statt (1989 Beginn der Bekleidungsgehnheit mit Kopftuch, damals noch als Christin)
 - 1992 – 95 Studium der Arabistik an der Universität in Göttingen
 - 1997 – 98 Studium der Anthroposophie am Lehrerseminar in Kassel → Oberstufenlehrerin für die Fächer Deutsch, Kunst und Kunstgeschichte
 - 1998 – 2000 Tätigkeit als Oberstufenlehrerin (und vertretende Klassenlehrerin) an Waldorfschulen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen
 - 1999 – 2002 Studium der Religionspädagogik und Islamischen Theologie
 - Seit Februar 2001 Dozentin an der Volkshochschule Hannover (u.a. im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“)
 - Seit dem SS 2002 Studentin der Universität Hannover; Aufbaustudium Promotion (Erwachsenenbildung)
-

Die nun folgende detaillierte Betrachtung einer Monatslänge aus dem Jahr 1999 gewährt Einblicke in die

Chronik zum (vorläufigen?) Berufsverbot

18. August 1999 : Das „Hamburger Abendblatt“ berichtet über die Neueinstellung einer deutschen Muslima als Lehrerin in den öffentlichen Staatsdienst; dazu Schulsenatorin Rosemarie Raab (SPD): „Dass das Kopftuch die Neutralität verletzt, kann nicht schlüssig begründet werden, wenn keine Beweise für religiös-fundamentalistische Indoktrination vorliegen.“

18. August 1999 : Vorstellungsgespräch beim Regierungsschuldirektor, Herrn Breuer, in Stade: „**Sie gehören in den Schuldienst!**“ (Ergebnis eines über einstündigen Gespräches); Vereinbarungen:

- Ortsanwesenheit während der Dienstzeit (in Soltau)
- Definitive Entscheidung meinerseits bis Montag, den 23.08.99, und ggf.
- Kündigung der bisherigen Schultätigkeit an der Freien Waldorfschule in Gütersloh
- Kontaktaufnahme mit der Grundschule in Soltau

22. August 1999 : Zusammentreffen mit meinen Gütersloher Kollegen → **Beendigung** des bisherigen Arbeitsverhältnisses

23. August 1999 : Zusage bei der Bezirksregierung Lüneburg, Außenstelle Stade → Herr Breuer: „**Ich begrüße Ihren Entschluss!**“

26. August 1999 : **1. Treffen** in der Soltauer Schule mit dem Rektor, Herrn Meyer, der Konrektorin, Frau Weidinger und einigen weiteren Lehrern

30. August 1999 : **2. Treffen** in der Soltauer Schule, Kennen Lernen aller dort tätigen Lehrer während der Konferenz mit anschließender **Stundenplanverteilung**

01. September 1999 : **3. Treffen** im Soltauer Kollegium durch Teilnahme an einer **Schilf** (= Schulinterne Lehrerfortbildung) mit anschließendem gemeinsamen Essen

01. September 1999 : (Eingang 02.09.99): Schriftliche Erklärung der Bezirksregierung Lüneburg, mich als „**Beamtin auf Probe**“ (zunächst für 4 Jahre in einem Teilzeit-Beamtenverhältnis mit 22,5 Wochenstunden) in den **niedersächsischen Landesdienst** einzustellen → Aufforderung der Zusendung folgender Unterlagen:

- Personal- mit Besoldungsfragebogen, Erklärung zu Wirtschaftsverhältnissen
- Abstammungs- und Heiratsurkunde, Lichtbild
- Führungs- und Gesundheitszeugnis
- Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis

„Sofern sich nach Prüfung der Unterlagen sowie der Zustimmung des Schulbezirkspersonalrates keine Hinderungsgründe ergeben: → **Für 4 Jahre erfolgt Ihre Beschäftigung in einem Teilzeit-Beamtenverhältnis.**“

01. September 1999 : 1. Abstimmung des Schulbezirkspersonalrates: **Pro Einstellung!**

02. September 1999 : (u.a. Schuljahresbeginn): Auf meine telefonische Nachfrage bei der Bezirksregierung Lüneburg, wie lange meine Einstellung sich noch verzögern könne, antwortet Herr Drexel: „Höchstens ein- bis zwei Wochen – die z.Zt. bei den Bezirksregierungen anfallenden Arbeiten sind immens!“

04. September 1999 : Der Soltauer Personalrat verfasst ein Schreiben, in dem das Kollegium **einstimmig meine Einstellung** zum nächst möglichen Termin wünscht – Begründung:

- Pädagogische Kompetenz
- Aufgeschlossene Persönlichkeit
- Spezifische Qualifikation

und schickt dieses **über den Schulbezirkspersonalrat** an das Niedersächsische Kultusministerium.

07. September 1999 : 4. Besuch an der Soltauer Schule auf Initiative der Klassenelternschaft (Elternabend)

08. September 1999 : 2. Abstimmung des **Schulbezirkspersonalrates** (, nachdem ihnen zwischenzeitlich Sekundärliteratur zum Thema „Kopftuch“ zugesandt und zu lesen aufgetragen wurde): **Nun contra Einstellung** – trotz des ihnen zwischenzeitlich schriftlich vorliegenden einstimmigen Soltauer Kollegiumswunsches nach meiner Einstellung!

08. September 1999 : Erhalt der Absichtserklärung der BR Lüneburg (datiert vom 06.08.99): Ggf. **Rückzug des Einstellungsangebots** aufgrund meiner „Absicht, als Ausdruck meiner

religiösen Überzeugung im Dienst ein Kopftuch zu tragen“ und nach Prüfung meiner bis zum 10.09.99 abzugebenden Stellungnahme.

08. September 1999 : Schreiben des Soltauer Rektors, Herrn Meyer, und der Konrektorin, Frau Weidinger, an das Niedersächsische Kultusministerium (KM: Frau Jürgens-Pieper), mit dem **Versuch der Vermittlung** in der Angelegenheit „Kopftuch“, das ihrer Meinung nach (sowie nach der Meinung der Elternvertreter der ganzen Schule als auch der Eltern der betroffenen Klasse) in keinerlei Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zum christlichem Verständnis steht: „Aus allen Gesprächen mit Frau Alzayed ist uns deutlich geworden, dass von ihr keinerlei Gefahr für unsere Schüler ausgehen kann.“

09. September 1999 : (Eingang am 10.09.99 bei der B R Lüneburg): Eigene Stellungnahme zur **Wahrung der Neutralität** trotz Kopftuchs, da ich in all den Jahren meiner Lehrtätigkeit bewiesen habe, dass ich weder Glaubenswerbung noch Manipulation betreibe (, wie auch alle vorhandenen Zeugnisse bestätigen.)

09. September 1999 : **1. Demonstration** der Soltauer Elternschaft und ihrer Kinder vor dem Niedersächsischen Kultusministerium in Hannover (Im Fernsehen sah ich die mir bis zu diesem Zeitpunkt noch vollkommen unbekanntem SchülerInnen mit Kopftüchern demonstrieren.)

14. September 1999 : **2. Demonstration** der Soltauer Elternschaft und ihrer Kinder vor dem Niedersächsischen Kultusministerium in Hannover: Offizielle Überreichung einer **Petition** an den Niedersächsischen Landtag, in der die Vorgehensweise in dieser Angelegenheit kritisiert wird

Bis zu diesem Zeitpunkt von mir **getroffene Dispositionen:**

- Kündigung meiner Lehrtätigkeit an der Waldorfschule in Gütersloh für das Schuljahr 99/2000 im Fach Deutsch in der gesamten Oberstufe
- Anmietung einer Zweitwohnung in Soltau
- Mehrmalige Fahrten zwischen Hannover und Soltau zwecks Stundenplanverteilung, Lehrerfortbildung, Elternabende, etc.
- Anschaffung von Lehrmaterialien im Wert von mehreren 100 DM in der Vorbereitung auf meine zukünftige Klassenlehrertätigkeit

15. September 1999 : Besetzung der Soltauer Stelle durch eine andere Lehrkraft

20. September 1999 : B Z Lüneburg erklärt die **Gegenstandslosigkeit der Einstellungszusage** („Für 4 Jahre erfolgt Ihre Beschäftigung in einem Teilzeit-Beamtenverhältnis“) vom 01.09.1999. Im Hinblick auf getroffene Dispositionen wird darauf hingewiesen, „dass das Schreiben **keine verbindliche Einstellungszusage** enthält.“

Zitat eines 12-t-Klässlers

, dessen Deutschlehrerin ich während der 10. und 11. Klasse war, nachdem er aus den Medien erfahren hatte, dass ich aufgrund meines Kopftuchs nicht an der Soltauer Schule eingestellt worden war (Gütersloh, im Dez. 1999):

- „Äey, Frau Alzayed, ich hab’ gar nicht gewusst, dass Sie zu dieser Türken-Religion gehören!“

Gespräch mit 4-t-Klässlerinnen

am 3. Tag meiner Unterrichtstätigkeit (Hannover, im Jan. 2000, in der Pause):

- „Warum trägst du ein Kopftuch?“
→ Meine Antwort: „Weil ich meine Haare nicht zeigen möchte.“
- Frage: „Und welche Haarfarbe hast du?“
→ Meine Antwort: „Oh, ich habe mehr als eine Haarfarbe, aber das ist ja mein Geheimnis.“
- Daraufhin fragt die Freundin: „Und wieso hast du das Kopftuch?“
→ Meine Antwort: „So, wie du eine Spange im Haar trägst, so trage ich ein Tuch auf dem Haar, und das Tuch soll immer genau zur Farbe meiner übrigen Kleidung passen – findest du, dass das heute passt?“

Nach dieser Befragungsszene zu Beginn meiner Tätigkeit war die Neugierde der SchülerInnen gestillt und es folgten keine weiteren Nachfragen. Die Kinder sind so selbstverständlich mit mir, als „ihrer“ Klassenlehrerin, umgegangen, dass ich meine, es sind die Hirngespinnste von wenigen, mir unbekanntem Erwachsenen, die aus dem „Stoff auf dem Haar“ ein Problem kreieren wollen.

In Überleitung zum folgenden Tagesordnungspunkt „Zuerst das Kopftuch, dann der Tschador, dann die Burka“, möchte ich anmerken, dass in Deutschland keine Tschador oder Burka tragende Frau einen Anspruch auf Einstellung als Lehrerin erhoben hat und dieser Anspruch wird auch zukünftig nicht erhoben. Der Unterricht lebt von Mimik und Gestik – das weiß jeder Mann und jede Frau. Wer diesbezüglich Panik kreieren möchte, und die Kopftuch tragende Frau von heute als Burka-Trägerin von morgen suggerieren möchte, ohne Maß für das Rechte und ohne Vernunft, der verlässt den Boden der sachlichen Argumentation und bewegt sich im Bereich von Agitation.

Mir sind in Deutschland bisher insgesamt zwei Burka-Trägerinnen begegnet, das war bei der Urteils-Verkündung des BverfG, am 24. Sept. 03, in Karlsruhe: Eine inszenierte Maskerade von zwei Panik kreierenden Juristinnen.

So bitte ich Sie, verehrte Zuhörer und Zuhörerinnen, zukünftig um sorgfältige Prüfung, ob das scheinbar Inszenierte auch den Tatsachen entspricht; ich gebe zu, dass es in unserer schnelllebigen Zeit zunehmend schwerer wird, auf den ersten Blick **Schein vom Sein** zu unterscheiden. Die Frage ist, ob wir uns die Zeit gestatten und in uns das Interesse vorherrscht, aus unterschiedlichen Perspektiven schauen zu lernen und darin vielleicht sogar eine Qualitätssteigerung des Menschseins erkennen?